

(12) **Gebrauchsmusterschrift**

(21) Anmeldenummer: GM 215/2009
(22) Anmeldetag: 05.03.2009
(24) Beginn der Schutzdauer: 15.11.2009
(45) Ausgabetag: 15.01.2010

(51) Int. Cl.⁸: **G09F 7/18** (2006.01)

(62) Ausscheidung aus A 00122/2009

(73) Gebrauchsmusterinhaber:
DERX RAINER
A-1180 WIEN (AT)

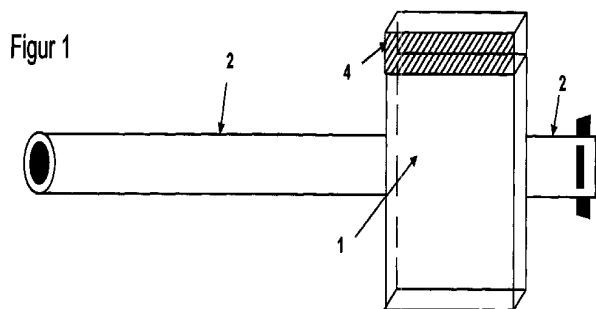
(72) Erfinder:
DERX RAINER
WIEN (AT)

(54) **UNIVERSALFOLIENHALTER**

(57) Es wird eine Halterung für Aufkleber (1) welche mit Hilfe einer Befestigungsmanschette (2) auf bewegliche oder unbewegliche, feste Teile (z.B.: Rahmenrohr oder feste Bauteile von Fahrzeugen) und mit einem nach innen gerichteten Verschlussystem montiert werden kann, beschrieben. Die Halterung dient zur leichteren Kennzeichnung oder Befestigung von Klebeetiketten und deren späterer zerstörungsloser Entfernung des Gegenstandes auf dem sie montiert ist. Zur Befestigung auf rundem Untergrund ist ein Formstück (3) vorgesehen. Auf der Halterung befindet sich ein Platzhalter (4) der für Produktwerbung vorgesehen ist.

Die Halterung wird in einem Stück gefertigt und ist mit Hilfe eines Einwegmechanismus auf dem jeweiligen Gegenstand angebracht. Der Einrastmechanismus ist nicht wie bei handelsüblichen Kabelbindern ausgeführt, sondern kann nur einmal geschlossen werden und nur gewaltsam, einmalig geöffnet werden. Das gesamte Verschlussystem, die Neuheit an diesem System, befindet sich 180 Grad gedreht auf der Innenseite und ist somit nach fester Montage, nicht mehr von außen zugänglich. Aufgrund dieser Montageart ergibt sich eine fixe Verbindung mit dem Gegenstand und ist nur durch Zuhilfenahme von Werkzeug gewaltsam vom Gegenstand zu entfernen.

Ansichten (Universalfolienhalter)



Beschreibung

[0001] Die Erfindung bezieht sich auf eine Halterung um Folienaufkleber auf fest verbundenen Gegenständen (z.B.: Fahrzeugrahmenteilen von einspurigen Fahrzeugen) ohne Beschädigung des Gegenstandes selbst zu montieren oder wieder zu entfernen.

[0002] Aufkleber wie z.B.: Autobahnvignetten, Clubvignetten, Markierungsplaketten mit Verfallsdatum, werden im Normalfall direkt auf dem Gegenstand (z.B.: Gabel- oder Lenkrohr eines Fahrzeuges) aufgeklebt. Da heutzutage die meisten Fahrzeugteile lackiert sind, können gegebenenfalls Klebstoffreste oder das Ablösen eines Aufklebers zu unerwünschten Beschädigungen der lackierten Flächen führen. Um diese Beschädigungen zu vermeiden, kann die hier beschriebene Halterung montiert werden. Durch die Befestigung der Halterung besteht kein direkter Kontakt zwischen Aufkleber und dem jeweiligen Gegenstand und somit kann auch keine Beschädigung durch den Aufkleber stattfinden. Der Aufkleber kann somit weder durch Klebstoffreste, noch durch Ablösen (z.B.: Schaber oder Föhn) Schäden an lackierten, oder sensiblen Fahrzeugteilen hervorrufen.

[0003] Der Erfindung liegt somit die Aufgabe zu Grunde eine einmalige und nicht übertragbare Befestigungsmöglichkeit für Aufkleber auf Gegenständen zu schaffen, ohne dabei die jeweils in Mitleidenschaft gezogenen Teile zu beschädigen oder dabei etwaige Auflagen seitens des Klebefolienherstellers zu verletzen. Letzteres betrifft die Befestigung von Gegenstand bezogenen Aufklebern (z.B.: Zertifikate ohne Verfallsdatum oder auch z.B.: Autobahnvignetten mit Verfallsdatum).

[0004] Die Aufgabenstellung wird dadurch gelöst, dass eine Befestigungsfläche 1 mit Hilfe einer Befestigungsmanschette mit Einrastmechanismus 2 unlösbar und zerstörungsfrei auf dem festen Gegenstand montiert werden kann. Der Einrastmechanismus 2 wird so ausgeführt, dass er nur zur einmaligen Montage geeignet ist und nur durch endgültige Zerstörung wieder lösbar ist. Dadurch ergibt sich, dass z.B.: Klebefolienetiketten für Autobahnen nicht auf ein anderes Fahrzeug übertragbar sind. Die Materialbeschaffenheit ist ein witterungsbeständiger Kunststoff. Weiters ist auf der Halterung ein Platzhalter für etwaige Produktwerbung vorgesehen.

[0005] Durch das Anbringen der Halterung, können Aufkleber ohne Verursachung einer Beschädigung von z.B.: Fahrzeugteilen, aufgebracht und wieder abgelöst werden. Durch die Montage der Halterung wird eine Beschädigung von Fahrzeugteilen selbst verhindert.

[0006] In der Zeichnung ist ein Erfindungsgegenstand beispielhaft dargestellt. Es zeigen die Figur 1 und Figur 2 eine Halterung in Schräggriss von vorne und hinten.

[0007] Gemäß dem dargestellten Ausführungsbeispiel besteht die Halterung aus einer erfindungsgemäßen Befestigungsfläche 1 Fig.1 zur Befestigung von Aufklebern (z.B.: Autobahnvignetten), einer fix damit verbundenen Befestigungsmanschette 2 Fig. 1, 2 mit integriertem, nach innen gerichteten Verschlussystem zur festen und einmaligen Befestigung an Bauteilen, einem ebenfalls fix integrierten Formstück 3 Fig. 2 zur Befestigung auf rundem Untergrund (Rohrteile) und ein auf der Befestigungsfläche 1 Fig.1 extra ausgesparter Bereich für Produktwerbung am oberen Rand 4 Fig. 1.

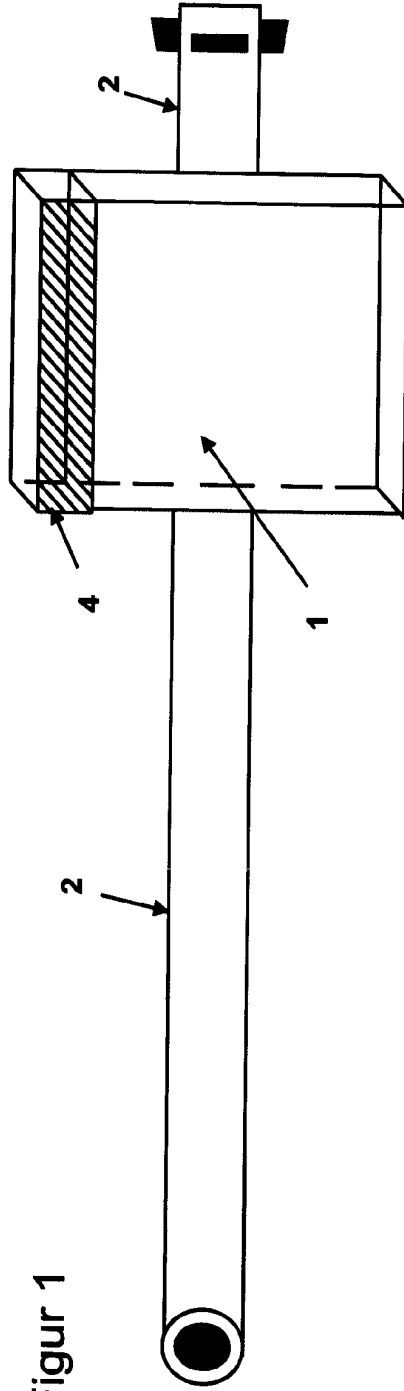
Ansprüche

1. Halterung **dadurch gekennzeichnet**, dass eine Befestigungsfläche (1) direkt mit einer Befestigungsmanschette (2) verbunden ist, und mit einem nach innen gerichteten Einwegverschlussystem montiert wird.
2. Halterung nach Anspruch 1 **gekennzeichnet durch** ein fixes Formstück (3) um die Befestigung auf rundem Untergrund stabil zu ermöglichen und dennoch eine ebene Befestigungsfläche zu erzielen.
3. Halterung nach Anspruch 1 oder 2 **gekennzeichnet durch** einen Platzhalter für Produktwerbung (4).
4. Halterung nach Anspruch 1, 2 oder 3 **dadurch gekennzeichnet**, dass sie in einem Stück gefertigt ist.

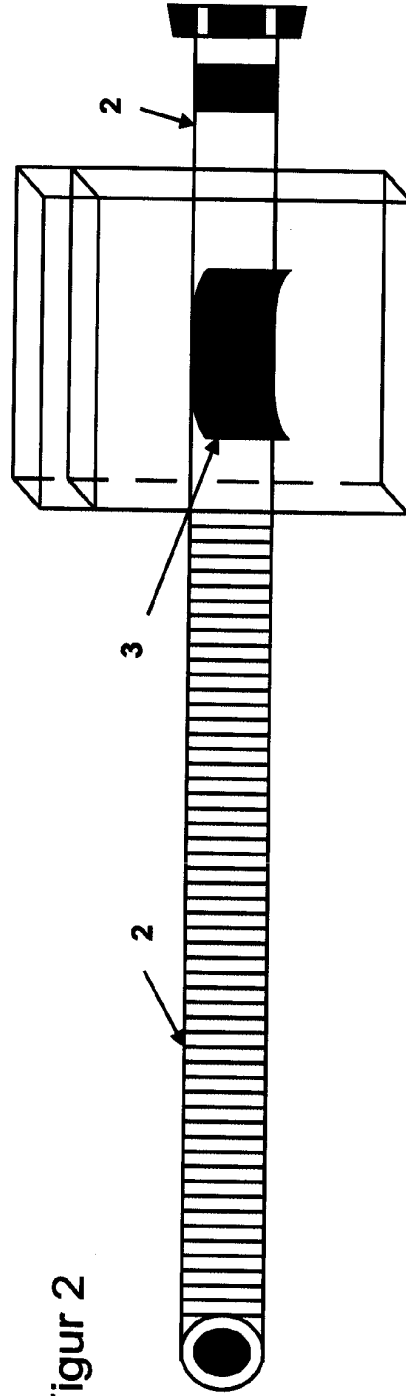
Hierzu 1 Blatt Zeichnungen

Ansichten (Universalfolienhalter)

Figur 1



Figur 2



| Klassifikation des Anmeldegegenstands gemäß IPC ⁸ : G09F 3/03 (2006.01); G09F 7/18 (2006.01) | | |
|---|---|-------------------------------------|
| Klassifikation des Anmeldegegenstands gemäß ECLA: G09F 3/03, G09F 7/18 | | |
| Recherchierter Prüfstoff (Klassifikation): G09F | | |
| Konsultierte Online-Datenbank: EPODOC, WPI, X-FULL | | |
| Dieser Recherchenbericht wurde zu den am 29. Juni 2009 eingereichten Ansprüchen erstellt. | | |
| Die in der Gebrauchsmusterschrift veröffentlichten Ansprüche könnten im Verfahren geändert worden sein (§ 19 Abs. 4 GMG), sodass die Angaben im Recherchenbericht, wie Bezugnahme auf bestimmte Ansprüche, Angabe von Kategorien (X, Y, A), nicht mehr zutreffend sein müssen. In die dem Recherchenbericht zugrunde liegende Fassung der Ansprüche kann beim Österreichischen Patentamt während der Amtsstunden Einsicht genommen werden. | | |
| Kategorie ¹⁾ | Bezeichnung der Veröffentlichung: Ländercode, Veröffentlichungsnummer, Dokumentart (Anmelder), Veröffentlichungsdatum, Textstelle oder Figur soweit erforderlich | Betreffend Anspruch |
| X | WO 2000/068921 A1 (SUPA-TAG LIMITED) 16. November 2000 (16.11.2000) Figuren 1,2; Zusammenfassung; Seite 13, Zeile 16 - Seite 14, Zeile 17; Seite 16, Zeilen 4-9; Ansprüche 1,2,9,12 | 1,3,4 |
| X | FR 2 713 379 A1 (WALLET) 9. Juni 1995 (09.06.1995) Figuren 1-3; Seite 3, Zeile 25 - Seite 4, Zeile 30; Ansprüche 1,9 | 1,3,4 |
| X | EP 1 347 429 A1 (ITW LIMITED) 24. September 2003 (24.09.2003) Figuren 1,2; Spalte 2, Absätze [0007] - [0008] | 1,3,4 |
| X | WO 2008/112476 A2 (MANGONE) 18. September 2008 (18.09.2008) Figuren 2a,2b,3-5; Seite 4, Absatz [0030] - Seite 5, Absatz [0037] | 1,3,4 |
| X | EP 0 550 815 A1 (STOBA AG) 14. Juli 1993 (14.07.1993) Figuren 1,2,5; Spalte 3, Zeile 28 - Spalte 4, Zeile 7 | 1,3 |
| ¹⁾ Kategorien der angeführten Dokumente: X Veröffentlichung von besonderer Bedeutung : der Anmeldegegenstand kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu bzw. auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden. Y Veröffentlichung von Bedeutung : der Anmeldegegenstand kann nicht als auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese Verbindung für einen Fachmann naheliegend ist. A Veröffentlichung, die den allgemeinen Stand der Technik definiert. P Dokument, das von Bedeutung ist (Kategorien X oder Y), jedoch nach dem Prioritätstag der Anmeldung veröffentlicht wurde. E Dokument, das von besonderer Bedeutung ist (Kategorie X), aus dem ein älteres Recht hervorgehen könnte (früheres Anmeldedatum, jedoch nachveröffentlicht, Schutz ist in Österreich möglich, würde Neuheit in Frage stellen). & Veröffentlichung, die Mitglied der selben Patentfamilie ist. | | |
| Datum der Beendigung der Recherche: 15. September 2009 | <input type="checkbox"/> Fortsetzung siehe Folgeblatt | Prüfer(in): Dipl.-Ing. WENNINGER |